

Eckpunkte für eine Reform der Lehrerausbildung in NRW Beschluss BPN am 3.11.2006

1. Jede Reform der Strukturen der Lehrerausbildung muss dem Ziel der nachhaltigen Steigerung der Qualität unterworfen werden.
2. Die an der Lehrerausbildung beteiligten Institutionen – Hochschule, Studienseminar und Ausbildungsschule – stimmen ihre Arbeit eng aufeinander ab.
3. Die Professionalität der Ausbildung der Lehrkräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen muss durch eine konkret auf das Berufsfeld bezogene Ausbildung gesichert werden.
4. Die Lehrerausbildung nimmt die spezifischen Anforderungen an den Schulen des gegliederten Systems einschl. der Berufskollegs in den Blick, sie erfolgt daher schulformbezogen.
5. Das Studium der Fachwissenschaften in mindestens zwei Fächern und die Ausbildung in den Vermittlungstechniken gehören untrennbar zusammen.
6. Die Diagnosefähigkeit der Lehrkräfte zum Erkennen von Lernschwächen und besonderen Begabungen sowie die Fähigkeiten gezielter Förderung sind zu stärken.
7. Die Verbesserung methodischer und didaktischer Fähigkeiten dürfen nicht nur deklamatorisch nicht zu Lasten des Studiums der Fachwissenschaften erfolgen; dies muss sich in den neuen Strukturen abbilden.
8. Das Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen muss stärker als bisher unterrichtspraktische Phasen enthalten. Diese Phasen vermitteln erste Grundkompetenzen im unterrichtlichen Handeln und dienen auch der Überprüfung der eigenen Berufswahl. Sie müssen so gestaltet werden, dass – in Verzahnung mit den Studienseminaren – frühzeitige und ausreichend lange Praxiserfahrungen möglich sind, die für die zweite, unterrichtspraktische Phase der Ausbildung anerkannt werden können.
9. Mit der stärkeren Gewichtung der Praxisanteile in der ersten Phase der Lehrerausbildung kann die zweite Phase (Referendariat) von bisher 24 auf 18 Monate gekürzt werden; dazu muss der Anteil des bedarfsdeckenden Unterrichts entsprechend reduziert werden. Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sind durch eine Anpassung des Beamtenrechts zu schaffen.
10. Die Qualität der Unterrichtsarbeit ist durch eine verpflichtende Fortbildung der Lehrkräfte zu stärken; dazu sind entsprechende Angebote vorzuhalten.
11. Die Anerkennung der Lehrerausbildung in anderen Bundesländern ist sicher zu stellen.